

Segnitzer Geschichtn

Neues aus dem alten Segnitz

Nr. 102

Norbert Bischoff

Juni 2026

Beurkundet, besiegelt und archiviert (2)

Die Segnitzer Urkunden zum Gemarkungsstreit mit Frickenhausen



Beurkundet, besiegelt und archiviert (2)

Die Segnitzer Urkunden zum Gemarkungsstreit mit Frickenhausen

Nach den Urkunden und Dokumenten aus den überörtlichen Archiven, die in Nr. 101 der **Segnitzer Geschichte** vorgestellt wurden, sollen nun die Bestände des Segnitzer Gemeindearchivs präsentiert und erläutert werden. Das Archiv verwahrt insgesamt 139 Originalurkunden und urkundenähnliche Dokumente. Die meisten dieser Handschriften wurden in den 1950er Jahren vom damaligen Kreisheimatpfleger Fritz Mägerlein transkribiert. Auf Grundlage dieser Transkriptionen konnten die historischen Texte nun mithilfe Künstlicher Intelligenz in heutiges Deutsch übertragen werden. In dieser Ausgabe stehen zunächst die Segnitzer Urkunden zum Gemarkungsstreit mit Frickenhausen im 15. Jahrhundert im Mittelpunkt. Einige dieser Urkunden haben jedoch im Laufe der Jahrhunderte durch unsachgemäße Lagerung erheblich gelitten. Mitunter weisen sie Wasserflecken, Beschädigungen, Fehlstellen oder fehlende Siegel auf. Dem weiteren Verfall konnte in neuerer Zeit durch Restaurierungsmaßnahmen und die sichere Aufbewahrung in einem Tresor weitgehend Einhalt geboten werden.

Norbert Bischoff, Juni 2026

Titelbild: 13. März 1465: Mandat des Kaisers Friedrich zum Markungsstreit Frickenhausen/Segnitz. Dieser hatte zur Schlichtung des Streitfalls den Markgrafen Albrecht zu Brandenburg als Kommissar eingesetzt.

Der große Streit um den Kleinen Anger

Der Grenzkonflikt mit Frickenhausen, der im 15. Jahrhundert hohe Wellen schlug und in Segnitz noch lange schmerzliche Erinnerungen wachhielt, ist als Streit um den Kleinen Anger in die Ortsgeschichte eingegangen. Besonders bemerkenswert ist, dass noch sehr viele Gerichtsakten und sonstige Dokumente zu diesem Konflikt erhalten geblieben sind.

Die Geschichte des Streits wurde erstmals von Johann Kesenbrod¹ beschrieben. Karl Zimmermann² übertrug dessen Aufzeichnungen im Jahr 1935 in modernes Deutsch. Harald Frank überarbeitete die Forschungen von Kesenbrod und Zimmermann im Jahr 1981 und stellte sie in seinem Büchlein „Der große Streit um den Kleinen Anger“ anschaulich kommentiert und illustriert zusammen. Die Ereignisse sollen deshalb hier nur in verkürzter Form dargestellt und anschließend anhand der erhaltenen Originalurkunden dokumentiert werden. Die Fortsetzung des Gemarkungsstreits bis zu einer endgültigen hoheitlichen Regelung im Jahr 2001 ist in den **Segnitzer Geschichte** Nr. 25 nachzulesen.

Nach den vorliegenden Quellen erhoben die Frickenhäuser erstmals um das Jahr 1300 Anspruch auf den Kleinen Anger, eine Wiese und einige Äcker östlich des Dietentalsgrabens. Dieses Bächlein fließt von der Hochfläche und dem Wald zum Main und bildet seit jeher die Grenze zwischen den beiden Gemarkungen. Bis dahin bestand über den Grenzverlauf offenbar Einigkeit. Die Frickenhäuser behaupteten nun, der Dietentalsgraben habe seinen Unterlauf im Laufe der Zeit nach Westen verlagert. Der östlich des Grabens gelegene Kleine Anger gehöre daher zu ihrer Gemarkung. Zur Bekräftigung ihrer Forderung führten sie sieben ihrer ältesten Bürger auf die umstrittene Fläche und ließen diese vor Gott und allen Heiligen schwören, dass sie mit ihren Füßen Frickenhäuser Boden berührten. Die so bekräftigte Grenzsetzung wurde trotz Segnitzer Proteste schließlich durch das Setzen von drei Grenzsteinen besiegelt.

Nach rund 150 Jahren, in denen der Kleine Anger und insbesondere die damit verbundenen Zehntrechte immer wieder Anlass zu Streitigkeiten gaben, entwickelte sich die Angelegenheit schließlich zu einem langwierigen Rechtsstreit. Am 9. August 1458 erhoben die Segnitzer vor dem Würzburger Brückengericht

¹ Johann Kesenbrod (1574-1636), Sohn des Schultheißen Hans Kesenbrod, Gemeindeschreiber und Ortschronist

² Karl Zimmermann (1863–1936), Bezirksschulrat, erwarb sich große Verdienste um die Erforschung der Heimatgeschichte und um die Ordnung der Archive in Marktbreit und Segnitz.

Klage gegen die Frickenhäuser Ansprüche. Im Verlauf des Prozesses mit wechselseitigen Klagen, Berufungen und Gegenklagen wurden zahlreiche Zeugen gehört, die je nach Herkunft und Interessenlage die Position der einen oder anderen Partei unterstützten. Mit Urteil vom 14. Juni 1459 schloss sich das Gericht jedoch der Auffassung an, dass der Dietentalsgraben nicht als unveränderte Natur- und Gemarkungsgrenze anzusehen sei, und gab damit den Frickenhäusern in der Hauptsache Recht. Die Prozessgewinner setzten daraufhin mehrere Grenzsteine, darunter auch einen neuen Stein auf dem Kleinen Anger am Main. Die Segnitzer entfernten diesen jedoch wieder, was zu einer erneuten Klage vor dem Brückengericht führte. Das Gericht verpflichtete Segnitz, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Daraufhin wandte sich Segnitz an Kaiser Friedrich III., der Markgraf Albrecht Achilles von Ansbach als kaiserlichen Kommissar mit der Beilegung des Streits beauftragte. Es folgte ein erneutes Verhör beider Parteien. Segnitz erhielt hinsichtlich des Herausreißens des Grenzsteins Recht. Frickenhausen appellierte daraufhin ebenfalls an den Kaiser und verwies auf einen formalen Fehler im markgräflichen Verfahren.

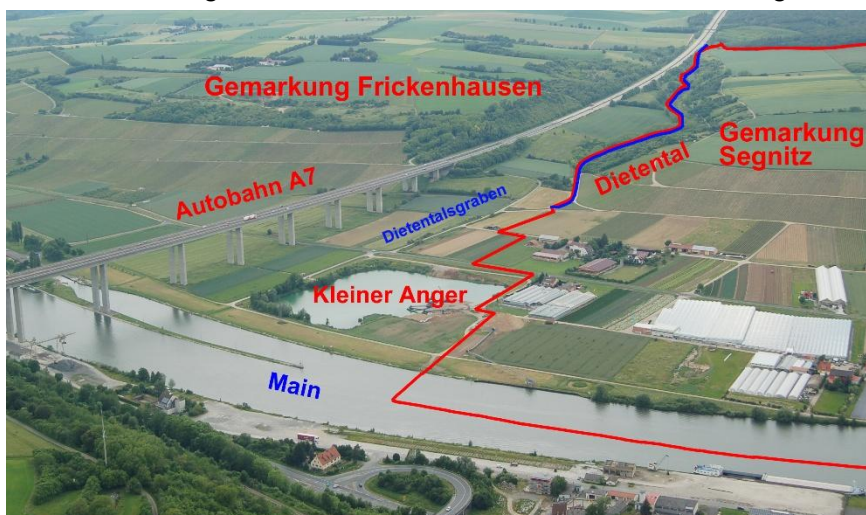
Segnitz setzte nun seinen Dorfherrn Heinrich Zobel von Giebelstadt als Rechtsbeistand ein. Dieser bestritt sowohl die Rechtmäßigkeit des Grenzsteins auf dem Kleinen Anger als auch die bisher ergangenen Urteile. Das Hin und Her der Verfahren setzte sich fort, bis im Jahr 1465 durch einen erneuten Steinsatz eine vorläufige Regelung getroffen wurde, die den Kleinen Anger endgültig Frickenhausen zusprach.

In der Folge erhoben die Frickenhäuser auch Ansprüche auf das Segnitzer Holz sowie auf Teile der Weinlagen im Dietental. Mit ihrem Begehren bezüglich der Weinberge konnten sie sich jedoch nicht durchsetzen. Durch ein Urteil vom März 1473 wurden sie zudem zur Zahlung von 300 Gulden und damit zu einem Teil der Prozesskosten verpflichtet. Für Segnitz beliefen sich die Kosten des Streits um den Kleinen Anger zwischen 1458 und 1468 insgesamt auf rund 1300 Gulden.

Der Konflikt war damit allerdings noch nicht beendet und zog sich bis etwa 1490 hin. Den Segnitzern fehlten zunehmend die Mittel und die politische Unterstützung, um den Rechtsstreit weiterzuführen. Frickenhausen war ihnen weiterhin an Einwohnerzahl, Finanzkraft und militärischer Stärke deutlich überlegen. Hinzu kam, dass sich der Markgraf von Ansbach zwischen 1460 und 1463 im Krieg mit dem Würzburger Bischof befand, der Abt von Auhausen als Schutzherr zu weit entfernt war und die Herren von Zobel allein nicht über ausreichenden Einfluss verfügten. Zudem galt das Brückengericht aufgrund der zahlreichen Appellationen als nicht mehr unvoreingenommen. So musste Segnitz die umstrittene Flur letztlich Frickenhausen überlassen. Geblieben ist – zumindest in Segnitz – das Gefühl, dass in diesem Streit Macht über Recht gesiegt habe. Diese Sichtweise wirkte noch bis ins 20. Jahrhundert nach.

Für das endgültige Urteil im Jahr 2001 blieb unberücksichtigt, dass inzwischen ein weiterer Beleg für den unveränderten Verlauf des Unterlaufs des Dietentalsgrabens vorlag. Mit der Entdeckung und Bergung eines ausgedehnten Gräberfeldes aus der Bronze- und Hallstattzeit auf dem Kleinen Anger im Jahr 1972 erwies sich die Behauptung, der Dietentalsgraben habe seinen Lauf einst weit nach Westen verlagert, als nicht haltbar. Die dort freigelegten Gräber mit ihren Beigaben hatten mehr als drei Jahrtausende ungestört im Boden geruht und waren zu keiner Zeit von einem Gewässer beeinträchtigt worden.

Seit 2002 können die Funde im Museum Segeum in der Alten Schule in Segnitz besichtigt werden. Damit sind zumindest die archäologischen Schätze des Kleinen Angers nach Segnitz zurückgekehrt. Die Fläche selbst ist heute größtenteils von Wasser bedeckt. Nach dem Abbau der Sand- und Kiesvorkommen tummeln sich auf dem Kleinen Anger inzwischen allenfalls noch „kleine Angler“.



Der heute „zackige“ Grenzverlauf zwischen Frickenhausen und Segnitz am Kleinen Anger und im Dietental

14. September 1458 – eine Zeugenbescheinigung

Das älteste noch erhaltene Schriftstück in Segnitz stammt aus dem Jahr 1458. Es handelt sich um eine Zeugenbescheinigung, in der Hans Hyppestat aus Segnitz den Deutschordensritter Oswald Zollner von Ellingen bittet, die Aussage des früher in Segnitz ansässigen Hans Walmersbach schriftlich festzuhalten. Walmersbach bezeugt unter Eid, dass ihm seit mehr als dreißig Jahren ein Streit zwischen den Gemeinden Segnitz und Frickenhausen um Felder, Wege und Grenzverläufe bis zum Dietental bekannt sei. Oswald Zollner bestätigt diese eidliche Aussage schriftlich und versieht die Urkunde mit seinem Siegel.



SU 1: Die Urkunde ist heute nur noch eingeschränkt lesbar, da das Schriftstück im Laufe der Jahrhunderte stark beschädigt wurde. Zahlreiche Flecken und Alterungsspuren erschweren die Entzifferung des Textes erheblich.

29. Oktober 1458 – die Ältesten kommen zu Wort

Zur Klärung des Streits wurden zahlreiche ältere Männer aus Segnitz und den umliegenden Orten als Zeugen befragt. Sie legen einen Eid ab, die Wahrheit zu sagen, und berichten, was sie selbst erlebt oder von ihren Eltern und Vorfahren über die alten Besitz- und Grenzverhältnisse gehört haben. Die Zeugen erklären übereinstimmend, dass bestimmte Äcker, Weinberge und Nutzflächen seit alter Zeit zu Segnitz gehörten. Auch der Verlauf der Grenze zwischen Segnitz und Frickenhausen wird beschrieben. Nach ihrer Aussage hatten die Bewohner von Segnitz dort seit langem Rechte ausgeübt und Besitz genutzt. Mehrere Zeugen bestätigen außerdem, dass die Segnitzer auf den umstrittenen Grundstücken seit vielen Jahren

den Zehnten erhoben, beziehungsweise die entsprechenden Abgaben erhalten haben. Dagegen werden die Ansprüche der Frickenhäuser auf diese Flächen von den Zeugen überwiegend bestritten.

Nach Anhörung aller Aussagen ließ Heinz von Hohenheim die Zeugenaussagen schriftlich festhalten und bestätigte sie mit seinem Siegel.



SU 2: Die Urkunde ist an einigen Stellen durch Wasserflecken stark vergilbt, aber noch gut lesbar. Das Siegel ist abgefallen und nicht mehr vorhanden.

Segnitzer Urkunde SU 4

14. Juni 1459 – das Urteil des Brückengerichts

Die Gemeinde Segnitz beschuldigte Frickenhausen, widerrechtlich Grundstücke und Nutzungsrechte auf Segnitzer Gebiet an sich gebracht zu haben. Segnitz verlangte einen gemeinsamen Grenzgang zur Klärung der Markungsgrenzen. Frickenhausen bestritt die Vorwürfe und erklärte, die umstrittenen Flächen seit *unvordenklicher Zeit* rechtmäßig zu besitzen.

Beweisaufnahme:

Das Gericht entschied, statt eines sofortigen Grenzgangs zunächst Zeugen beider Seiten zu vernehmen. Zahlreiche Zeugen wurden eidlich befragt. Dabei entstanden zwei gegensätzliche Darstellungen:

Die Segnitzer Zeugen behaupteten überwiegend, der Dietentalsgraben bilde seit alters her die Grenze zwischen beiden Gemarkungen. Sie erklärten, Frickenhausen habe Gebiete jenseits dieses Grabens wi-

derrechtlich in Besitz genommen. Mehrere Zeugen verwiesen auf Erinnerungen ihrer Eltern und Vorfahren sowie auf jahrzehntelange Streitigkeiten über Grenzverlauf, Zehntrechte und Weiderechte.

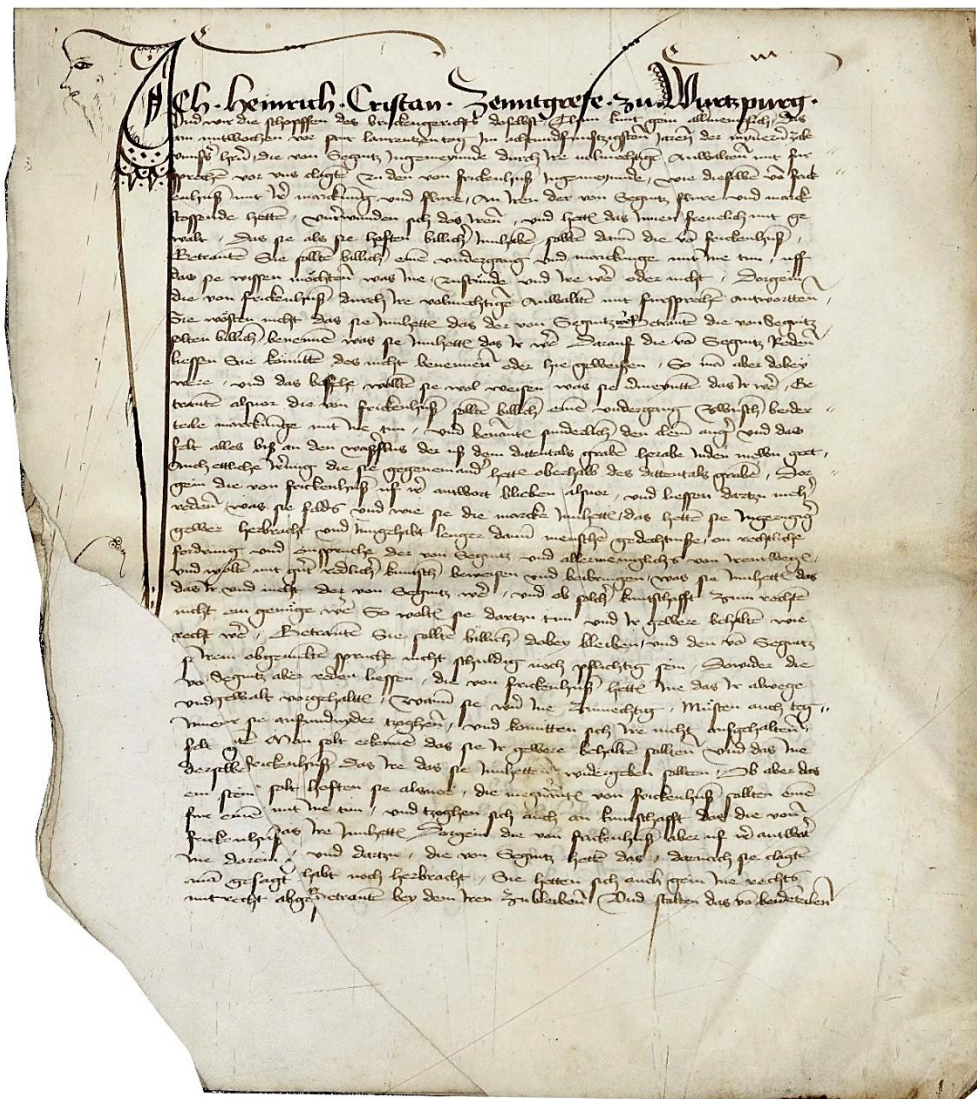
Die Frickenhäuser Zeugen sagten dagegen aus, dass der sogenannte Kleine Anger, die angrenzenden Äcker und bestimmte Weinbergsflächen seit Generationen von Frickenhausen genutzt worden seien. Sie verwiesen auf alte Grenzsteine, langjährige Nutzung, Zehnteinzug und Weiderechte als Beleg für den Besitz Frickenhausens.

Gerichtliche Entscheidung:

Nach Prüfung der Zeugenaussagen kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Beweise Frickenhausens überzeugender seien. Die Behauptung der Segnitzer, der Dietentalsgraben allein bilde die Grenze, wurde nicht ausreichend bewiesen.

Das Urteil legte daher fest:

Die Grenze soll nicht dem gesamten Verlauf des Dietentalsgrabens folgen. Maßgeblich sind vielmehr drei alte Grenzsteine beim Kleinen Anger. Von diesen Grenzsteinen verläuft die Grenze geradlinig bis zum Dietentalsgraben. Die bestehenden Grenzsteine bleiben an ihrem bisherigen Ort und gelten künftig als verbindliche Grenzmarkierung. Die innerhalb dieser Grenze liegenden Flächen werden Frickenhausen zugesprochen. Beide Gemeinden sollen auf weitere Ansprüche verzichten und die Angelegenheit als endgültig entschieden betrachten.



Die Urkunde SU 4 besteht aus acht Blättern. Ein Blatt dient als Titelblatt und enthält nur die Überschrift; die Rückseite ist unbeschrieben. An den ersten beiden Blättern hing das Siegel des Brückengerichts. Dieses Siegel wurde abgerissen (gestohlen). Bei diesem Diebstahl wurden auch die beiden Blätter beschädigt, sodass der darauf befindliche Text nur unvollständig erhalten ist. Im Übrigen befindet sich die Urkunde in gutem Zustand.

Wir schultheißen burgermeister schoppin vñ die ganze gemeinde zu Seggau also von solches
 spruch vñ an forderung wegen So die erpene schultheißen burgermeister vñ die ganz
 gemeinde zu fischenbach zu uns vermayne zu haben dar umb sy vns dan geladen
 vñ mit recht fur gewant haben an das bruchtingericht zu wurgburg vñ wir
 aber solches an forderung zu vantworten nicht alle gegenwertig seyn moغن
 haben wir vorhere ganzen vollen gewalt gelin vns zu vantworten vñ zu vdrhen
 unserm lieben hyn vñ qundtchern hern henrichen zodelen ritter vñ qundtchern
 hanfen vñ apfferg noch ynhalt vñ auf weysung des selbigh gewalts brieffe
 also gebn wir noch in kraft diez briefs den vorgenanten hern vñ qundtchern in
 beidn oder ir ydem besunder qundtgeschriben nach unsern ganzen vndmectighen
 gewalt macht zu appelliren vñ beruffen vñ zu procediren vñt oder hyn fur
 von eyne richter zu dem andern also oft vñ ditz des nott geschicht zu dem
 aller besten rechten so wir konne vñ moغن nichts auf genime also wern wir
 selbs pfolich gegenwertig zu gewyne vñ verlust vñ vñye das mit recht
 kraft vñ macht gelabn mach an allen geverde des zu besser vntunde haben
 von vorgenanten schultheißen burgermeister schoppin vñ ganz gemeinde seggau
 geben den Erbern vñ vñren qundtchern hemgen vñ hoenhem das er sem
 eygn qundel zu ende diser schrift gedruckt hat des 7ch vñgenanter
 hemgen von hoenhem also beirn das 7ch vñ beir wegen der abgenanten
 vñ Seggau meime eygn qundel zu ende diser schrift gedruckt han Der
 gebn ist an unser lieben frauen obent Assumpt genat anno dñi 15^o 1540
 lxx jar

15. September 1459 – Segnitzer Grenzfrevel

Die Gemeinde Frickenhausen beschuldigte die Gemeinde Segnitz, einen auf der gemeinsamen Gemarkungsgrenze gesetzten Gemarkungsgrenzstein eigenmächtig entfernt zu haben. Nach Auffassung der Frickenhäuser war dies widerrechtlich geschehen und verletzte bestehende Besitz- und Grenzrechte.

Beide Gemeinden erscheinen durch bevollmächtigte Vertreter vor dem Brückengericht. Es wird über die Rechtmäßigkeit des gesetzten Grenzsteins, über frühere Entscheidungen sowie über die Zuständigkeit und Vollmachten der Beteiligten gestritten. Das Gericht hört die Argumente beider Seiten an und zieht frühere Urteile und Zeugenaussagen heran. Die Segnitzer bestreiten zunächst ihre Verpflichtung, auf die Klage einzugehen, und stellen die Rechtmäßigkeit des Grenzsteins in Frage.

Urteil:

Nach Beratung entscheidet das Brückengericht zugunsten von Frickenhausen:

Der von Frickenhausen gesetzte Grenzstein war rechtmäßig gesetzt worden. Die Gemeinde Segnitz hatte ihn widerrechtlich entfernt. Segnitz wird verpflichtet, den Grenzstein innerhalb von vierzehn Tagen wieder an seinen ursprünglichen Platz zu setzen. Zusätzlich wird das Verhalten als *Frevel* gewertet und mit Geldstrafen belegt. Segnitz muss außerdem die entstandenen Gerichtskosten und Schäden der Gegenseite ersetzen. Zusätzlich werden Geldstrafen festgesetzt:

20 Pfund an den Bischof von Würzburg bzw. dessen Herrschaft, 10 Pfund an das Gericht, 15 Pfund an den Zentrafen, weitere Gebühren und Pfennigbeträge für die Schöffen und Gerichtspersonen.

Gegen den Vertreter der Segnitzer, Heinrich Zobel, wird festgestellt, dass er trotz gerichtlicher Vorladung das Gericht verlassen hatte und später nicht mehr erschienen war. Deshalb wird auch sein Verhalten gerügt und rechtlich bewertet.



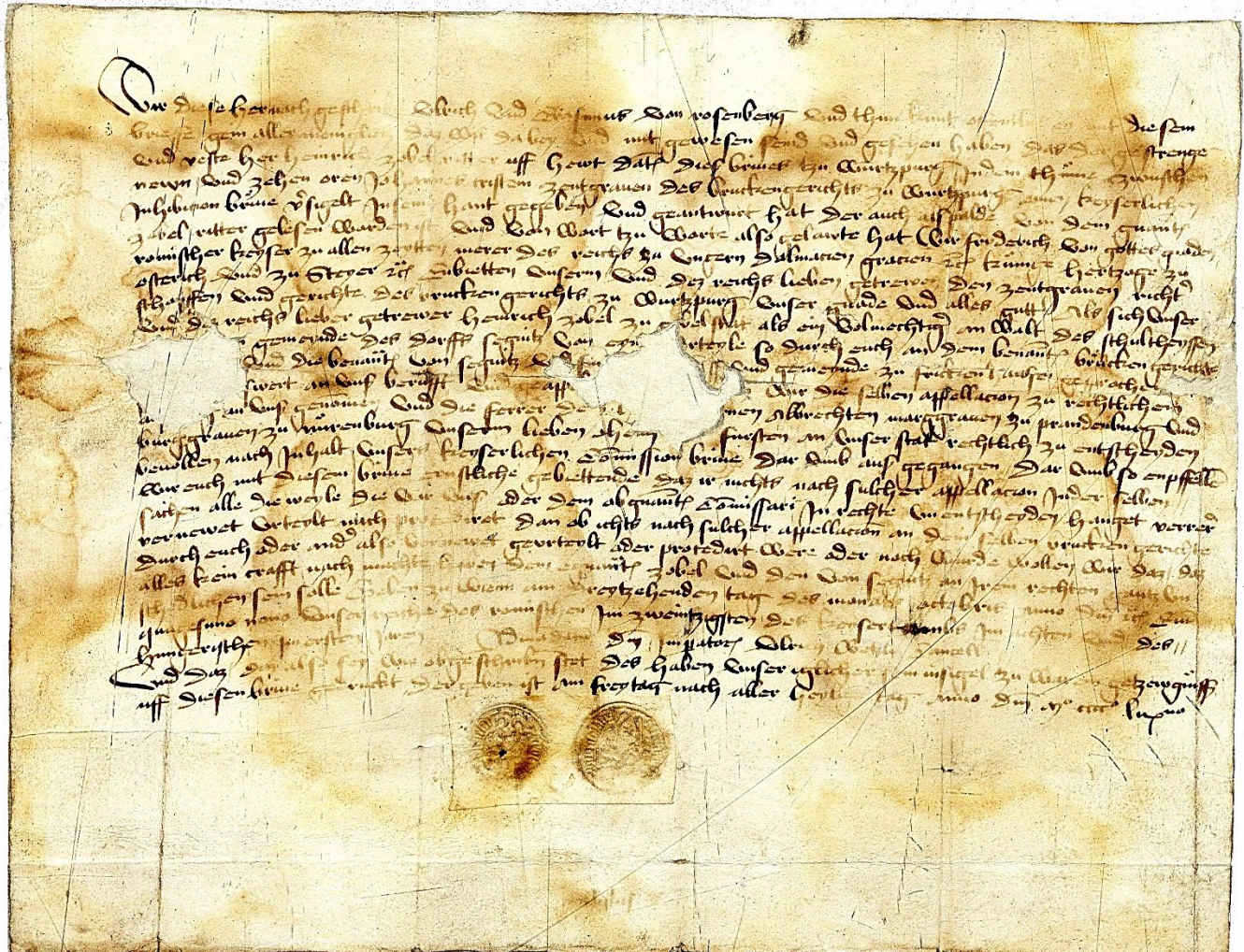
Su 5: Pergamenturkunde, gut erhalten. Siegel und Unterschriften fehlen.

Segnitzer Urkunde SU 6

2. November 1459 – der Kaiser spricht ein Machtwort

Die Brüder Ulrich und Erasmus von Rosenberg bezeugen mit dieser Urkunde die Übergabe und die Verlesung eines kaiserlichen Schreibens in Würzburg durch Heinrich Zobel von Giebelstadt.

Heinrich Zobel hatte im Namen des Schultheißen sowie der Gemeinden Segnitz gegen ein Verfahren vor dem Würzburger Brückengericht Berufung eingelegt. Die Sache wurde daraufhin an Kaiser Friedrich III.³ und dessen Kommissare weitergeleitet. Der Kaiser untersagte dem Brückengericht am 13. Oktober 1459 ausdrücklich bis zur Entscheidung der kaiserlichen Kommissare weitere Schritte zu unternehmen und beauftragte Markgraf Albrecht zu Brandenburg⁴ mit der Entscheidung in dem Markungsstreit. Es dürfen weder Urteile gefällt oder vollstreckt noch sonstige Verfahrenshandlungen vorgenommen werden. Alle Handlungen, die diesem Verbot zuwiderlaufen, sollen rechtlich unwirksam sein.



SU 6: Papierurkunde, durch Flecken nur noch sehr schwer lesbar. An zwei Stellen sind durch Falzung Stücke ausgebrochen. Zwei Siegel, papierüberklebt, sind gut erhalten.

Segnitzer Urkunde SU 7

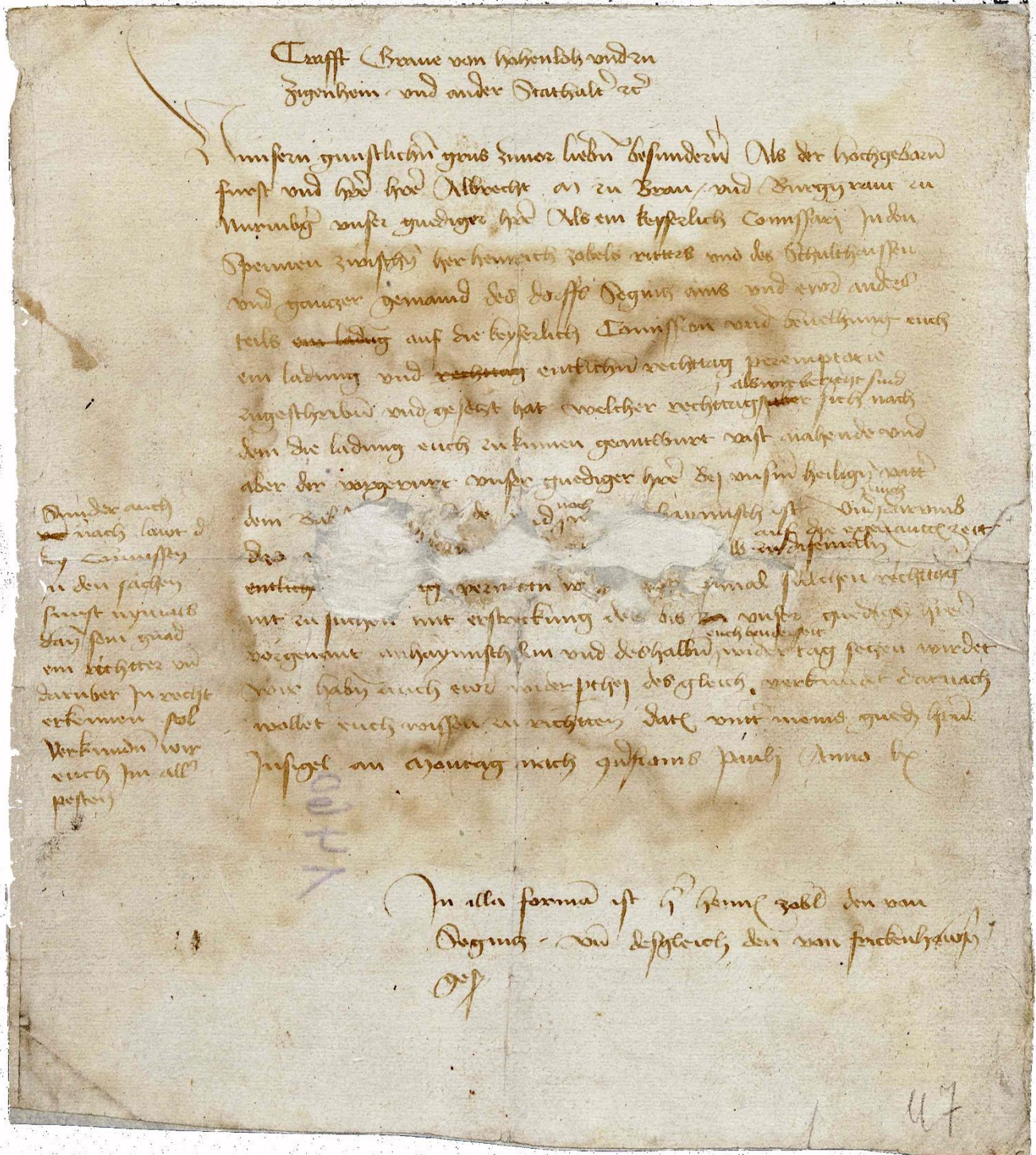
28. Januar 1460 – markgräfliche Terminverschiebung

Craft Graf zu Hohenlohe und Ziegenhain, Statthalter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, teilt dem Ritter Heinrich Zobel und den Gemeinden Segnitz und Frickenhausen mit, dass der ihnen von Albrecht von Brandenburg als kaiserlichem Kommissar im Rechtsstreit zwischen den beiden Parteien verkündete

³ Kaiser Friedrich III. (1415–1493) war von 1452 bis zu seinem Tod römisch-deutscher Kaiser

⁴ Albrecht Achilles (1414–1486), Markgraf von Brandenburg-Ansbach

Termin auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, da Markgraf Albrecht zurzeit an der Kurie weilt. Eine Randbemerkung betont, dass gemäß der kaiserlichen Kommission niemand außer der zuständigen kaiserlichen Instanz als Richter in dieser Angelegenheit entscheiden oder Recht sprechen darf.



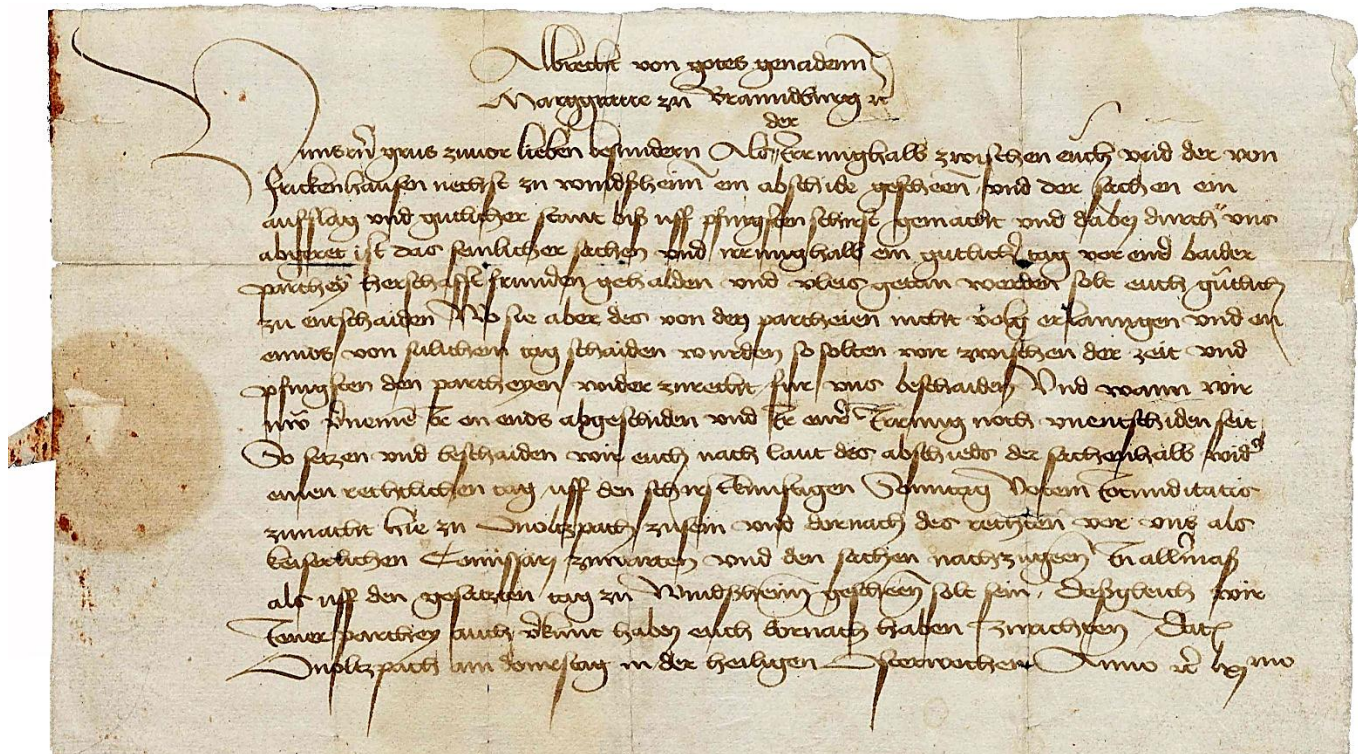
SU 7: Papierurkunde durch Flecken und Beschädigungen in der Mitte stark beeinträchtigt. Unterschrift und Siegel fehlen.

Segnitzer Urkunde SU 8

2. April 1461 - Gerichtstage

Der Kaiser hat die Entscheidung im Grenzstreit zwischen Frickenhausen und Segnitz dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg als kaiserlichem Beauftragten übertragen. Auf einem Gerichtstag in Windsheim wurde beschlossen, dass die beteiligten Parteien versuchen sollen, den Streit bis Pfingsten einvernehmlich beizulegen. Der Markgraf teilt nun mit, dass er, falls bis dahin keine Einigung zustande kommt, zu

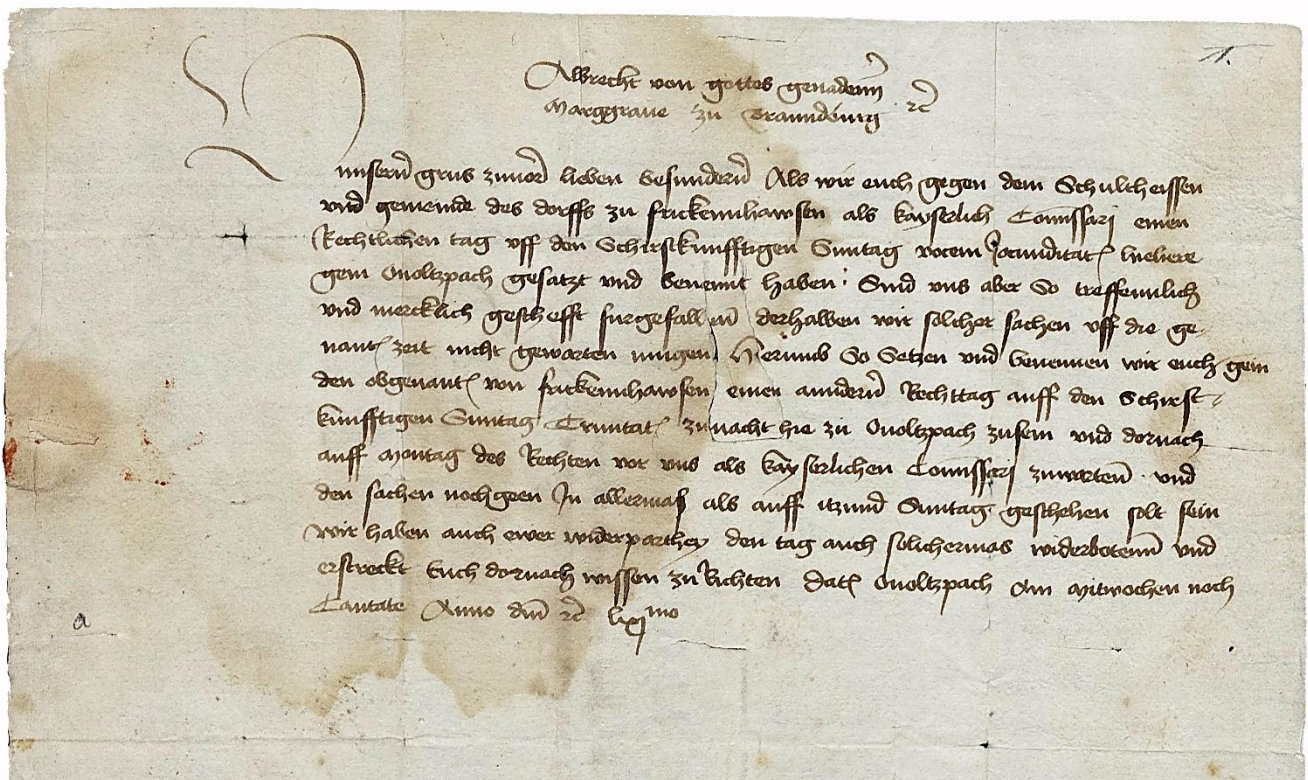
einem weiteren Gerichtstag nach Ansbach einladen wird. Dieser soll am Sonntag, 3. Mai 1461 stattfinden. Dort wird er dann als Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung treffen.



SU 8: Abschnitt der Papierurkunde, Faltbeschädigungen. Das Petschaftssiegel des Markgrafen Albrecht ist nahezu gänzlich zerstört.

Segnitzer Urkunde SU 9

6. Mai 1461 – erneute Terminverschiebung und eine Frickenhäuser Appellation



SU 9: Abschnitt Papierurkunde/Brief, etwas beschädigt, Wasserflecken. Das Briefverschlusssiegel des Markgrafen ist nahezu gänzlich abgefallen.

Markgraf Albrecht Achilles teilt dem Schultheißen und der Gemeinde von Segnitz mit, dass ein bereits am 3. Mai 1461 angesetzter Gerichtstermin im Streit mit Frickenhausen am Main wegen wichtiger anderer Geschäfte nicht stattfinden kann. Deshalb setzt er einen neuen Termin am Sonntag, 31. Mai 1461 in Ansbach an. Beide Parteien sollen dort erscheinen, damit die Angelegenheit geprüft und am Montag darauf entschieden werden kann. Die Gegenseite wurde ebenfalls über die Terminänderung informiert.

In einer im Gemeindearchiv in Segnitz nicht vorhandenen Urkunde vom 4. August 1461 informiert Kaiser Friedrich III. den Markgrafen Albrecht zu Brandenburg, dass die Gemeinde Frickenhausen an ihn appelliert und er den Prozess vor das kaiserliche Kammergericht gezogen habe. Der Markgraf soll sich daher aller Maßnahmen in diesem Streit enthalten. Die Gemeinde Frickenhausen hatte sich durch ein Urteil des Markgrafen beschwert gefühlt.

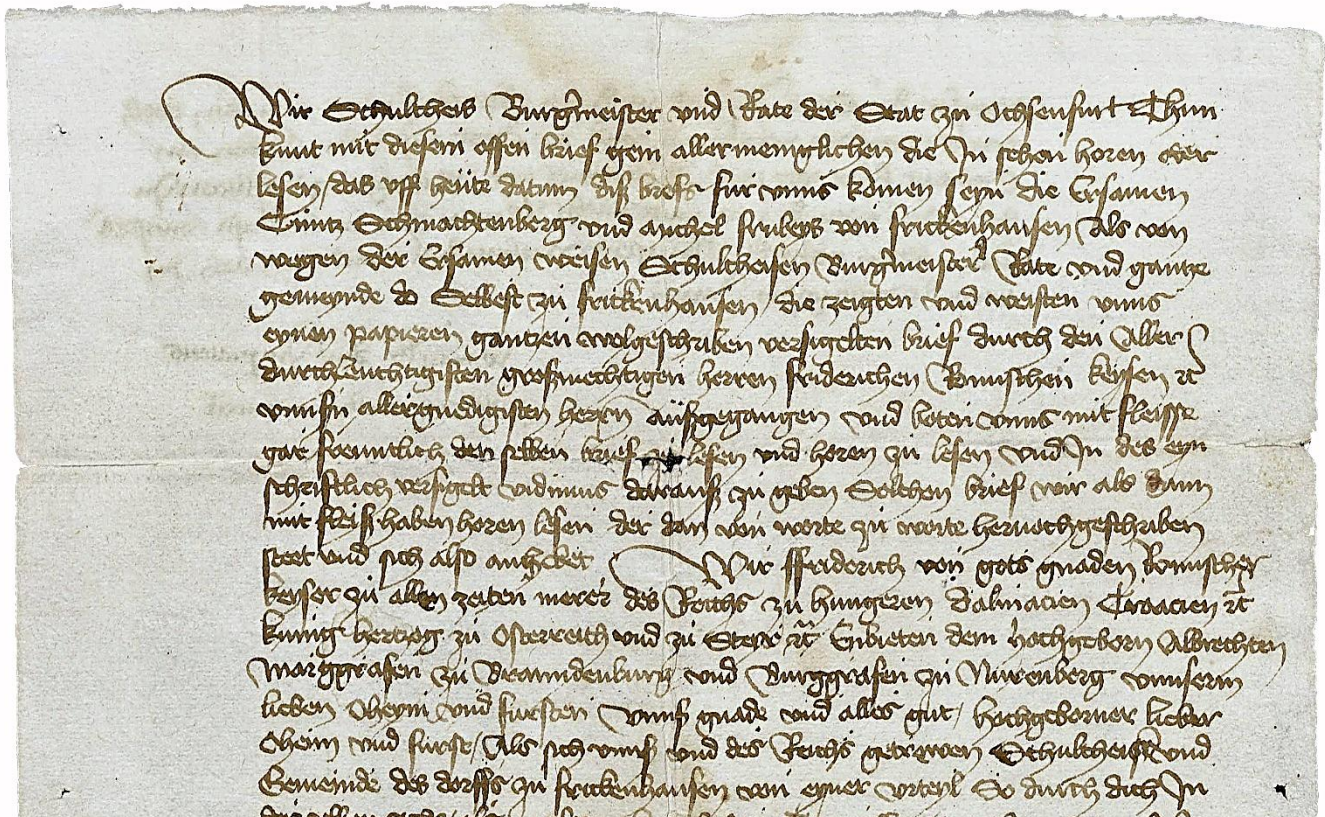
Segnitzer Urkunde SU 10

23. August 1461 – der Markgraf als Schiedsrichter

Cunz Schmachtenberg und Michel Frubyes aus Frickenhausen erscheinen vor dem Schultheißen, dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Ochsenfurt. Sie bringen ein Schreiben mit, in dem Kaiser Friedrich der Gemeinde Frickenhausen mitteilt, dass er im Streit um die Gemarkungsgrenzen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu seinem kaiserlichen Bevollmächtigten ernannt hat. Der Kaiser gibt den Einwohnern von Frickenhausen bekannt, dass sie zu den, von diesem festgesetzten, Gerichtstagen erscheinen und sich dessen ergehenden Schiedsspruch unterwerfen sollen. Gleichzeitig behalten sie jedoch das Recht, gegen die Entscheidung beim kaiserlichen Kammergericht Berufung einzulegen.

Der Brief ist eine Beglaubigung der Stadt Ochsenfurt. Sie bestätigt, dass ihr ein kaiserliches Schreiben Kaiser Friedrichs III. vorgelegt wurde. Darin wird angeordnet, dass während eines laufenden Berufungsverfahrens im Rechtsstreit zwischen Frickenhausen und Segnitz keine weiteren Maßnahmen getroffen werden dürfen. Ochsenfurt bestätigt die Echtheit des vorgelegten Wortlauts durch Abschrift und Siegel.

Siehe auch Würzburger Urkunde 114/158, **Segnitzer Geschichte** 101: Mandat des Kaisers an den Bürgermeister und Rat zu Kitzingen vom 19. Oktober 1461 mit dem Auftrag, in der Streitsache zwischen Segnitz und Frickenhausen einen bestimmten Zeugentermin festzusetzen.

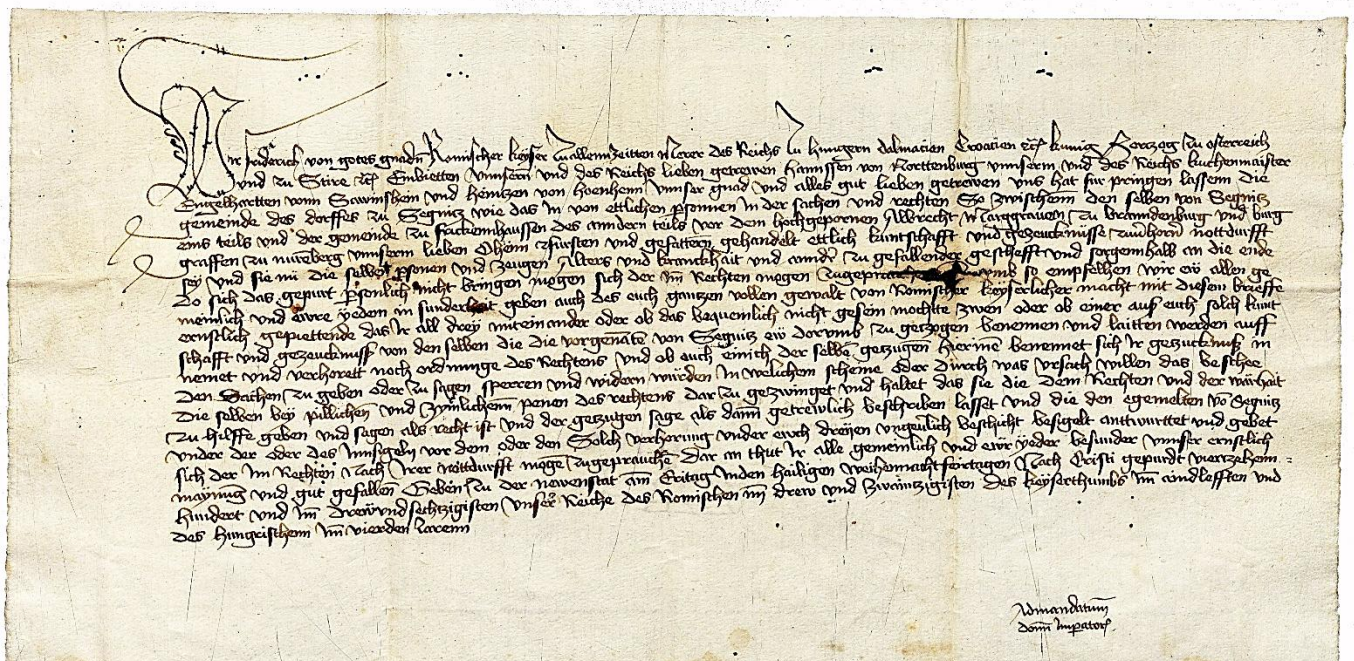


SU 10: Ausschnitt, Papierbrief, ohne Siegel.

Freitag in den heiligen Weihnachtstagen 1462 – weitere Zeugenvernehmungen

Der Kaiser bevollmächtigt die als Beauftragte im Grenz- und Markungsstreit zwischen Frickenhausen und Segnitz eingesetzten Hans von Nortenburg, Engelhard von Seinsheim und Heinz von Hohenheim, Zeugen zu vernehmen. Da die betreffenden Personen und Zeugen aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder anderer wichtiger Gründe nicht persönlich vor Gericht erscheinen können, um auszusagen, erhalten die Beauftragten die Erlaubnis, die Zeugen aus Segnitz und Frickenhausen sowohl gemeinsam als auch einzeln zu befragen. Sollte jemand die Aussage verweigern oder nicht zur Vernehmung erscheinen wollen, soll er mit angemessenen und rechtmäßigen Mitteln dazu angehalten werden, damit Recht und Wahrheit festgestellt werden können. Die Aussagen sind sorgfältig und wahrheitsgetreu schriftlich festzuhalten. Anschließend sollen die Vernehmungsprotokolle ordnungsgemäß besiegelt und beglaubigt werden.

Die auf diese Weise gewonnenen Zeugenaussagen werden für den vom Kaiser eingesetzten Kommissar, Albrecht Alcibiades, benötigt. Danach sollen die Protokolle dem Gericht übergeben werden, damit sie im weiteren Verfahren als Beweismittel verwendet werden können.



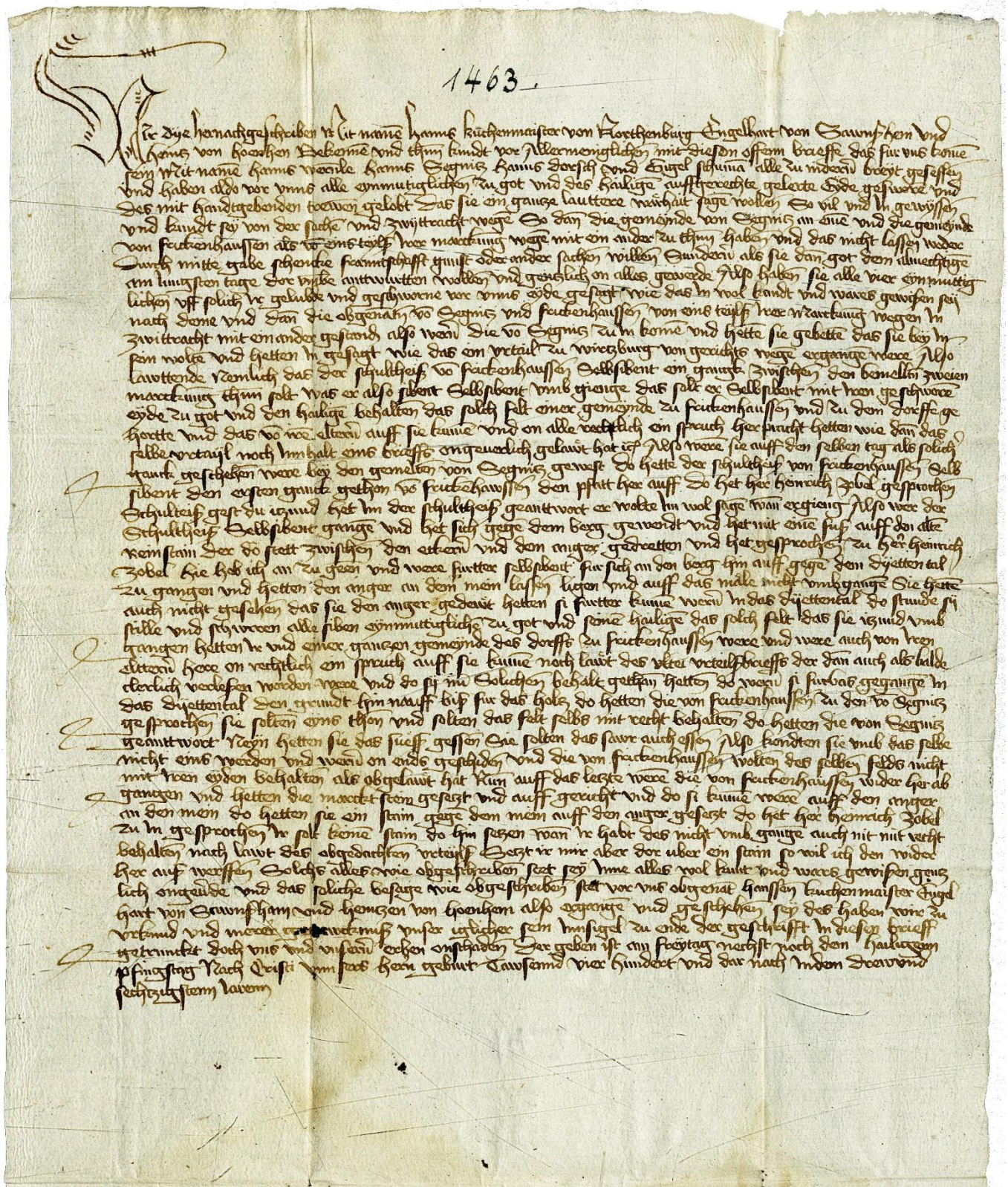
SU 10a: Abschnitt, Papierurkunde, guter Erhaltungszustand; das Siegel fehlt. Unterschrift: *Ad mandatum domini imperatoris* („Auf Befehl des Kaisers“).

Segnitzer Urkunde SU 13a und b

3. Juni 1463 – das Schiedsgerichtsurteil

Das Dokument sowie eine dazugehörige Kopie (SU 13b) betreffen einen Grenzstreit zwischen den Gemeinden Segnitz und Frickenhausen. Da sich beide Orte nicht über den Verlauf ihrer gemeinsamen Gemarkungsgrenze einigen können, wurde ein Schiedsverfahren eingeleitet. Die Schöffen Hans Wernle, Hans Segnitz, Hans Dorsch und Engel Schumann aus Marktbreit nehmen an einer Grenzbegehung teil und fungieren dabei als Schiedsrichter und Zeugen. Die Vertreter beider Gemeinden legen einen Eid ab und verpflichten sich, wahrheitsgemäß über die alten Grenzverhältnisse Auskunft zu geben. Ritter Heinrich Zobel vertritt die Gemeinde Segnitz. Nach der Grenzbegehung legen die Schöffen den kaiserlichen Beauftragten Hans von Nortenburg, Engelhard von Seinsheim und Heinz von Hohenheim einen schriftlichen Bericht vor. Besondere Bedeutung kommt dabei der Aussage des Frickenhäuser Schultheißen zu. Er berichtet von früheren Grenzbegehungen und beschreibt die Lage verschiedener Grenzsteine. Daraus wird deutlich, dass sowohl die vorhandenen Grenzzeichen als auch die überlieferte Rechtsgewohnheit als wichtige Beweismittel gelten. Mehrfach wird auf einen Grenzstein verwiesen, dessen Standort und recht-

liche Bedeutung zwischen den Parteien umstritten sind. Nach Anhörung der Zeugen und der Prüfung der überlieferten Rechte fällen die Schiedsrichter ihr Urteil. Sie bestätigen den Grenzverlauf auf Grundlage der vorgelegten Beweise und bestimmen, dass Grenzsteine nicht eigenmächtig versetzt werden dürfen. Sollte ein Grenzstein unrechtmäßig an einen anderen Ort gebracht worden sein, müsse er entfernt und an seinen rechtmäßigen Standort zurückversetzt werden.



SU 13b: Abschnitt der Urkundenkopie, Papierurkunde ohne Unterschrift und Siegel. Das Original der Urkunde weist einige Beschädigungen und Wasserflecken auf. Von den drei Siegeln der kaiserlich Beauftragten ist noch das papierüberklebte Siegel des Engelhard von Seinsheim vorhanden. Die Siegel von Hans von Nortenburg und Heinz von Hohenheim sind abgefallen.

10. Juni 1463 – die Aussage des Jörg Zobel von Giebelstadt

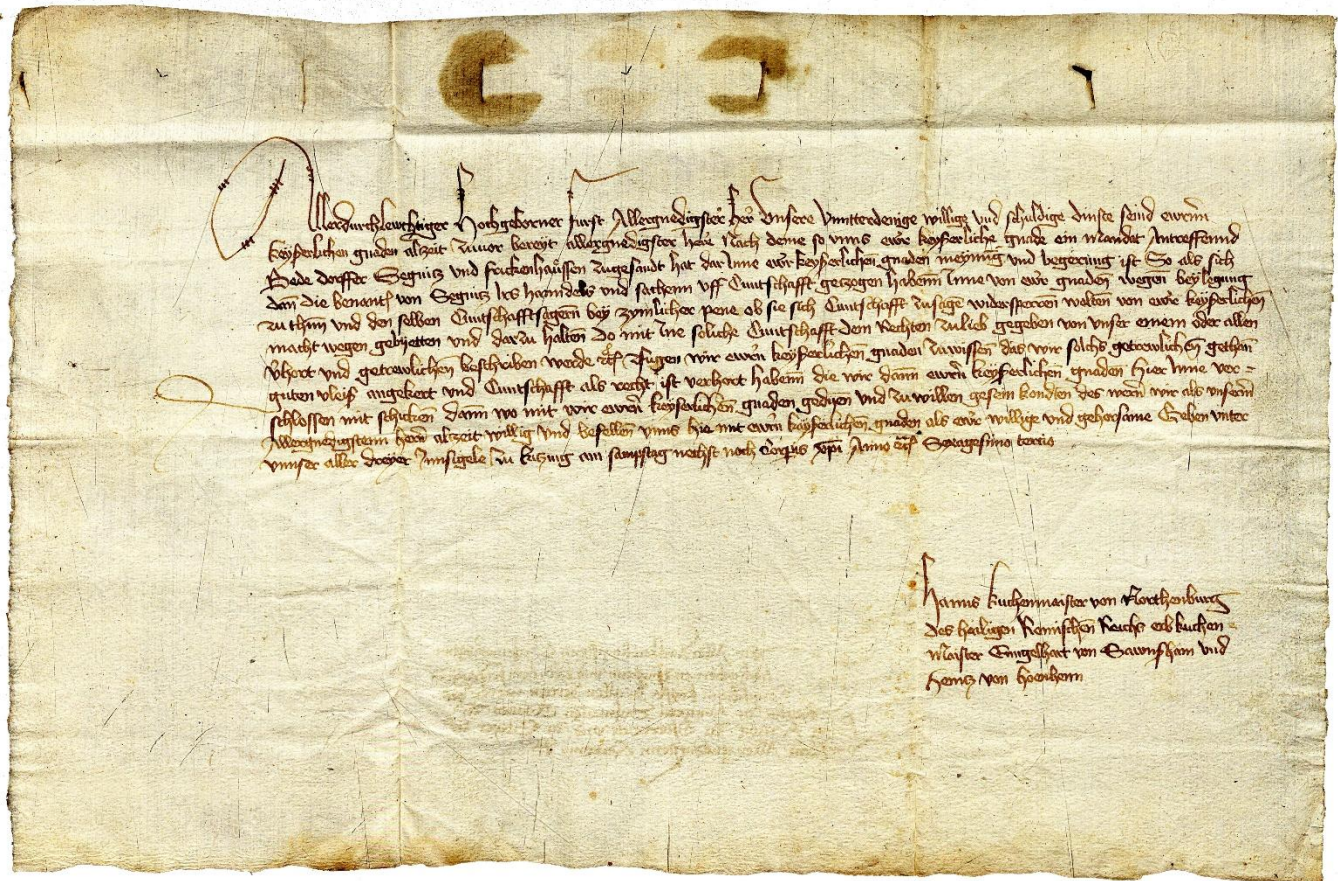
Die Urkunde enthält die Zeugenaussage des Jörg Zobel des Älteren im Markungs- bzw. Grenzstreit um die Gemarkung von Frickenhausen. Auf Anordnung kaiserlicher Beauftragten Hans Küchenmeister von Nortenburg, Engelhardt von Seinsheim und Heinz von Hohenheim wird Jörg Zobel in Anwesenheit des Segnitzer Anwalts Heinrich Zobel als Zeuge befragt. Er berichtet, dass er bei einer Grenzbegehung der Frickenhäuser persönlich anwesend gewesen sei und die Vorgänge selbst gesehen und gehört habe. Dabei hätten Vertreter der beteiligten Gemeinden den Verlauf der Grenze diskutiert und verschiedene Grenzzeichen (Steine, Holzmarkierungen und andere Kennzeichen) besichtigt. Besonders schildert er: Gespräche zwischen Heinrich Zobel und dem Schultheißen von Frickenhausen über den rechtmäßigen Grenzverlauf. Dabei ging es um die Berufung auf alte Rechte, Gewohnheiten und frühere Grenzfestlegungen und die Untersuchung bestehender Grenzzeichen. Die Gemeinde Frickenhausen hätte gegen den Protest des Heinrich Zobel *oben an dem anger* einen Stein gesetzt, obwohl sie diesen Teil des Angers nicht begangen hatten. Jörg Zobel erklärt, dass er die beschriebenen Ereignisse selbst beobachtet habe und bezeugt deren Wahrheitsgehalt. Die Urkunde diene als rechtliches Beweismittel im Grenzstreit.



SU 11: Abschnitt, Papierurkunde, guter Zustand, papierüberklebtes Siegel von Georg Zobel von Giebelstadt.

11. Juni 1463 – Vernehmungsprotokolle für den Kaiser

Im Markungsstreit zwischen den Gemeinden Frickenhausen und Segnitz hatte der Kaiser die Ritter Hans von Nortenberg, Engelhard von Seinsheim und Heinz von Hohenheim mit der Durchführung eines Zeugenverhörs beauftragt. Die drei Beauftragten übersenden dem Kaiser mit diesem Begleitschreiben die Protokolle ihrer Vernehmungen und versichern zugleich ihre weitere Bereitschaft zu treuem und gehorsamem Dienst. Die beauftragten Adligen berichten, dass sie den kaiserlichen Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt haben. Dieser umfasste die Untersuchung des Grenzstreits zwischen Segnitz und Frickenhausen, die Vernehmung von Zeugen, die schriftliche Aufzeichnung ihrer Aussagen sowie die Übersendung der Verhörprotokolle an den Kaiser, damit dieser auf dieser Grundlage eine Entscheidung treffen könne.



SU 15: Papierurkunde, guter Zustand. Siegler: Hans von Nortenburg, des hl. Röm. Reichs Erb- Küchenmeister, Engelhard von Seinsheim und Heinz von Hohenheim. Alle drei Hängesiegel sind abgefallen.

22. August 1463 – die Aussage des Weyprecht Wolfskeel

Die Urkunde ist eine Zeugenaussage des Ritters Weyprecht Wolfskeel im Grenzstreit zwischen den Gemeinden Frickenhausen und Segnitz. Wolfskeel berichtet, dass er auf Anordnung von Hans von Nortenburg, Engelhardt von Seinsheim und Heinz von Hohenheim gemeinsam mit Heinrich Zobel bei einer offiziellen Begehung der umstrittenen Grenze anwesend war. Grundlage der Begehung war das bereits 1459 ergangene Urteil des Würzburger Brückengerichts. Die Vertreter von Frickenhausen versuchten, die im Urteil festgelegte Grenze vor Ort nachzuvollziehen und Grenzpunkte festzulegen. Während der Begehung kam es zu Meinungsverschiedenheiten über den Verlauf der Grenze und über einzelne Grundstücke. Insbesondere widersprachen die Vertreter von Segnitz den Ansprüchen Frickenhausens auf bestimmte Flächen. An einer Stelle sollte ein Grenzstein gesetzt werden; Heinrich Zobel erklärte jedoch, dies sei dort nicht rechtmäßig und ein gesetzter Stein müsse wieder entfernt werden. Weyprecht Wolfskeel bestätigt,

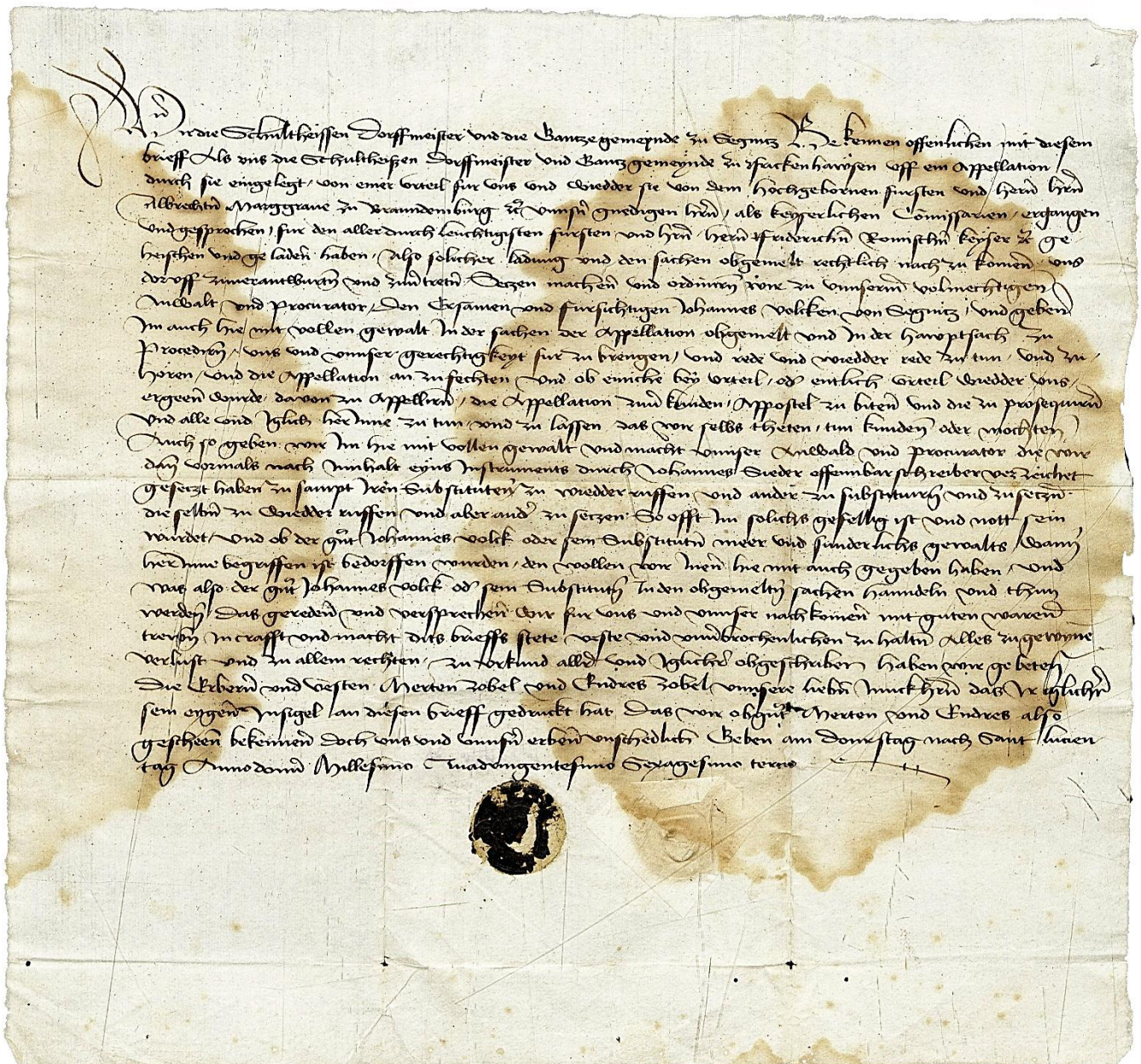
dass die geschilderten Vorgänge seiner Wahrnehmung nach tatsächlich so stattgefunden haben. Er gibt diese Erklärung als Zeugnis ab und bekräftigt sie mit seinem Siegel.

Ich weyßrecht wolffkele Ritter Bekenn und thum kint Offenlich gen allermechtig
mit diesem Brieff (also mit hant von Klotenberg gnt kintemeyer & Engelhart
von Balleinheim und hemig von hochenheim von runders allerquedigsten herren des
Königlichen keyserz genants wegen. Der Kaiser guldene vulestliche pen. Imhalt des
selben irs brieffs mir zu geschickt in der sache zwischen den von frickenhausen und
den von Seimitz ir markung halbe veruiren künstigkeit und gezeugnisse der warheit
zu geben gebotten haben. Demselben undin allerquedigsten herren, dem Königl. keyser
ich klich und vulliglich gehorsam bin. Ich omib so bekenn ich obir weyßrecht
wolffkele das ich off ein zeit von der wegen herren henrich zobelz dabey und mit
gewesen bin das die von frickenhausen ir markt omib geen und behalten sollten
nach imhalt eines vortells im Brückenrecht zu Würzburg aufgangen das dann
do zu mererem male gelesen wardt. Do gieng der schultheiß von frickenhausen
und die andin die in dem gemelten vortell mit in zu gen zu geteylt waren den erste
gant von frickenhausen den pfadt himauff. Do sprach hennrich zobel zu demselben
schultheiß zum mererem. Ich hebe an. Antwortt im der selb schultheiß er
wölt im wol sagen. Ich hebe. wolt. pald darnach kart sich der gemelt schultheiß
und die obgemelten mit omib und raanten sich gen perge und giess mit einem
fuss an ein alten stein z wischen den tisch und dem anger und sprach zu hennrich
zobeln. Wie heb ich an und yngen firt den perg himauff gen einem gründe. Do sie
in den selben grünt kamen do stünden sie stille und thieten ir recht nach inhalt des
vorgemelten vortells. Das dann als pald gelesen wardt. Do sie stille geteten do
gingen sie firt das tal himauff für ein holz. Do sprachen die von frickenhausen
zu den von Seimitz sie sollten das das selb selb behalten. Des wolten die
von Seimitz mit thum. Do thieten es die von frickenhausen an z mit und stunde
do selbst an ende. Do fortten die von frickenhausen wider omib und gingen aynd
hundertfuss her abe. Nicht man die markung anuff und sagt die als pald. und
do sie kamen auff den anger an den mein do wolten sie ein stein auff dem
selben anger gegen dem mein setzen. Sprach hennrich zobel zu im ir soll kein
stein dahin setzen. wann ir habt des Angers mit umgangen auch mit mit
recht behalten. nach laet gesprochen vortell. Derz ir aber drüber ein stein
der muß wider herauß geworffen werden. Das sulchs vore obgeschriben stet
war und mir nicht anders vossen und kint sey. Inguerde das von und sprach
ich obgnanter weyßrecht wolffkele Ritter off den eydt den ich meine quedige
herren von Würzburg von leben wegen gethan han. und hab des zu warer
Bekentnisse mein eygen Insigel vossentuch in disen brieff getrückt. Der geben
ist nach cristi vnnserz neben hin gepunt. Tausent vierhundert und in dem
trentundsechzigsten. J. am Montag vor sant Bartholmey tag des heiligen
zwelfboten



15. Dezember 1463 - Vertreterbestellung

Im Grenzstreit zwischen den Gemeinden Segnitz und Frickenhausen hatte Markgraf Albrecht von Brandenburg einen Schiedsspruch gefällt. Gegen diese Entscheidung legten die Frickenhäuser jedoch Berufung ein. Daraufhin bevollmächtigt die Gemeinde Segnitz den Segnitzer Johannes Volck, sie vor Gericht rechtlich zu vertreten. Dabei wird ihm ausdrücklich die Befugnis erteilt, den bisherigen Vertreter, den Gerichtsschreiber Johannes Sieder, oder andere geeignete Personen als Stellvertreter einzusetzen. Johannes Volck und die von ihm bestellten Stellvertreter erhalten die Vollmacht, die Gemeinde Segnitz vor Gericht zu vertreten, in ihrem Namen zu sprechen sowie alle für das Verfahren erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Urkunde dokumentiert somit die Bevollmächtigung der Vertreter für das weitere Verfahren im bereits anhängigen Grenzstreit. Sie verdeutlicht zugleich die Bedeutung einer geordneten rechtlichen Vertretung in einem Berufungsverfahren des Spätmittelalters.



Su 14: Abschnitt, Papierurkunde, etwas fleckig, ansonsten gut erhalten, besiegelt durch die Junker Martin und Endres Zobel, Ritter von Giebelstadt. Von den ursprünglich zwei Siegeln ist eines gut erhalten, während das andere nahezu vollständig zerstört ist.

13. März 1465- das kaiserliche Mandat

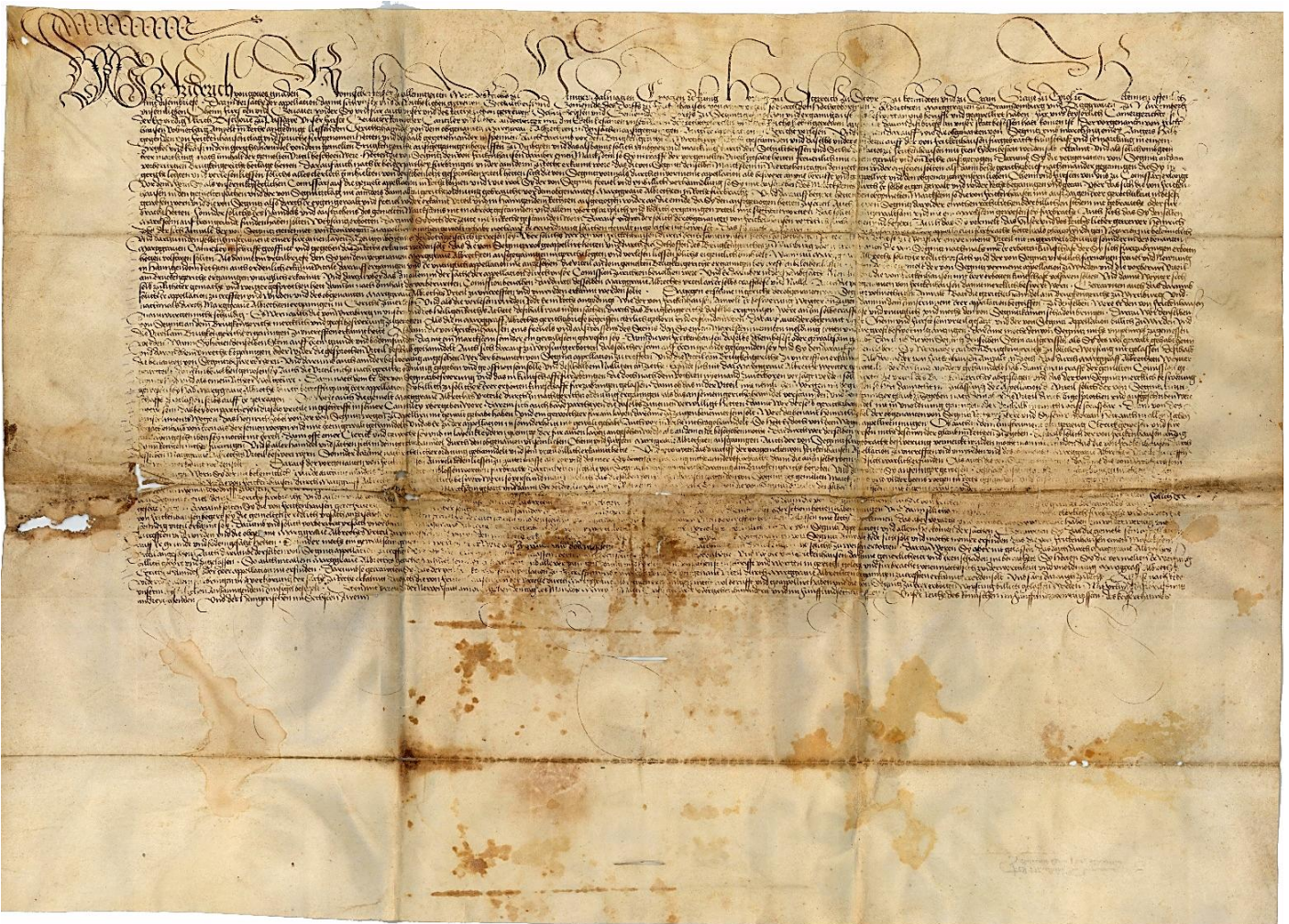
Anordnung Kaiser Friedrichs III. im Grenzstreit zwischen Frickenhausen und Segnitz:

Die Einwohner von Frickenhausen hatten aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des Würzburger Brückengerichts auf dem Gebiet von Segnitz einen Grenzstein setzen lassen. Die Segnitzer entfernten diesen jedoch wieder. Daraufhin ordnete das Brückengericht an, den Grenzstein erneut aufzustellen, und verhängte eine Strafe gegen die Segnitzer. Die Gemeinde Segnitz legte gegen dieses Urteil Berufung beim Kaiser ein. Kaiser Friedrich setzte zur Beilegung des Streits den Markgrafen Albrecht von Brandenburg als Kommissar ein. Dieser entschied zugunsten der Segnitzer. Gegen dieses Urteil legten die Frickenhäuser wiederum Berufung beim Kammergericht ein. Schließlich wird angeordnet, dass die Beschwerden von Segnitz sowie die angebotenen Beweise geprüft werden sollten. Die Entscheidung des Brückengerichts wird beanstandet, und Segnitz soll Gelegenheit erhalten, weitere Beweise zur Unterstützung seiner Berufung vorzulegen.

Die Urkunde schildert zunächst den bisherigen Verlauf des Rechtsstreits sowie die Anhörung der beiden Rechtsvertreter. Den Anträgen der Anwälte wird stattgegeben: Beide Parteien dürfen ihre Zeugen vernehmen lassen, und die Vernehmungsprotokolle sollen anschließend dem Kammergericht vorgelegt werden.

Wiener Neustadt, 13. März 1465

Der jahrzehntelang dokumentierte Grenzstreit zwischen Frickenhausen und Segnitz war demnach im Jahr 1465 noch nicht endgültig entschieden. Das Kammergericht ließ weitere Zeugenaussagen zu, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen werden sollte.

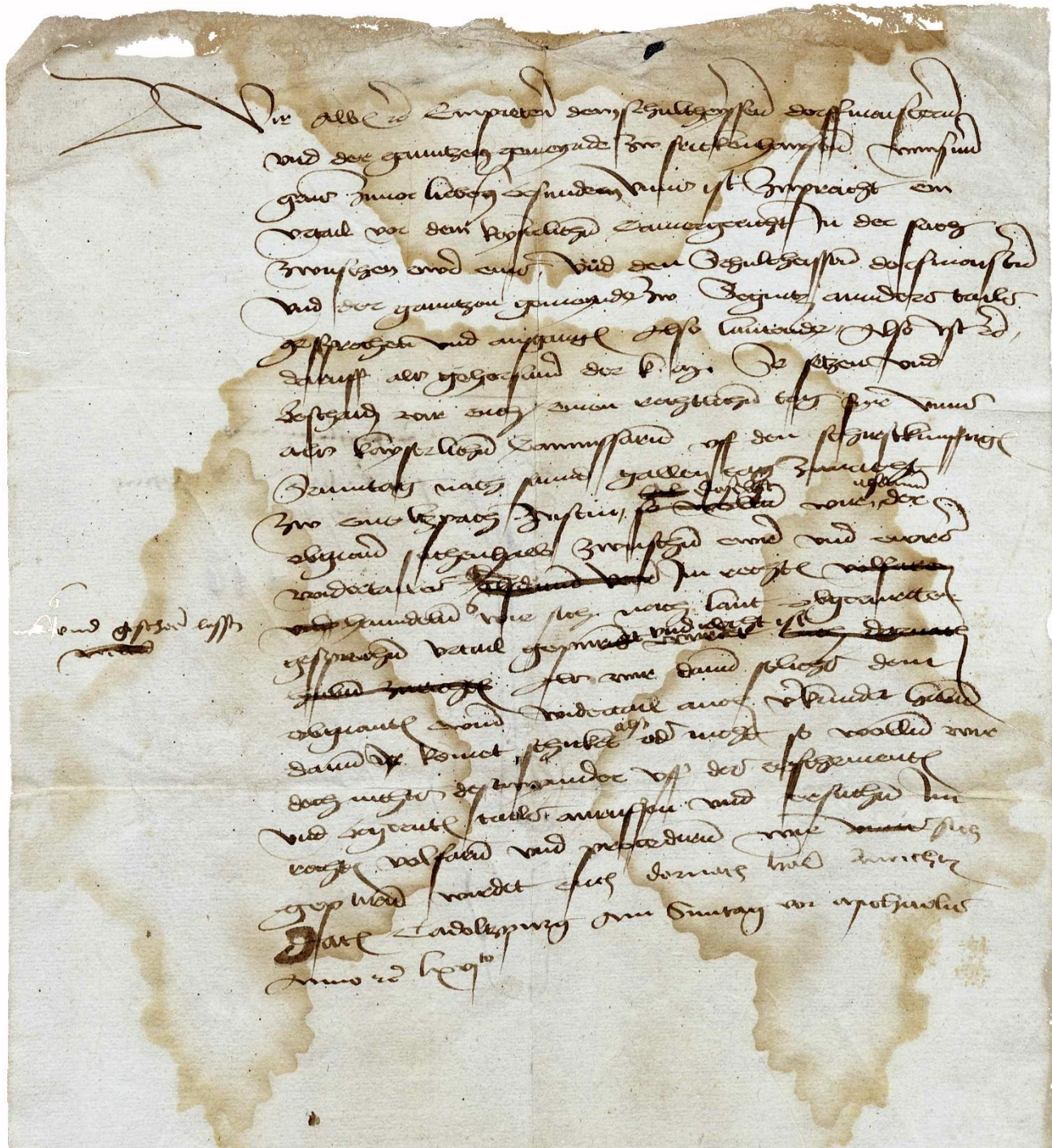


SU 18: Pergamenturkunde, die Schrift weist zahlreiche beschädigte Stellen auf und ist deshalb nur teilweise lesbar. An den Faltstellen befinden sich Risse. Aussteller bzw. Siegler: Kaiser Friedrich. Ursprünglich hing ein Siegel an der Urkunde; dieses ist nicht mehr vorhanden.

28. September 1466 – Gerichtstermin in Ansbach

Der Text ist der Entwurf einer Urkunde, die 1466 in Cadolzburg ausgestellt wurde. Darin teilt der kaiserliche Kommissar Markgraf Albrecht von Brandenburg der Gemeinde Frickenhausen mit, dass in dem zwischen Frickenhausen und Segnitz anhängigen Rechtsstreit ein Gerichtstermin auf den 12. Oktober 1466 in Ansbach angesetzt worden ist. Dem Schreiben zufolge besteht zwischen den beiden Gemeinden ein Streitfall, mit dem sich das kaiserliche Kammergericht bereits befasst hat. Zur weiteren Verhandlung werden beide Parteien aufgefordert, am festgesetzten Termin vor dem Gericht in Ansbach zu erscheinen und ihre Ansprüche sowie Beweismittel vorzubringen.

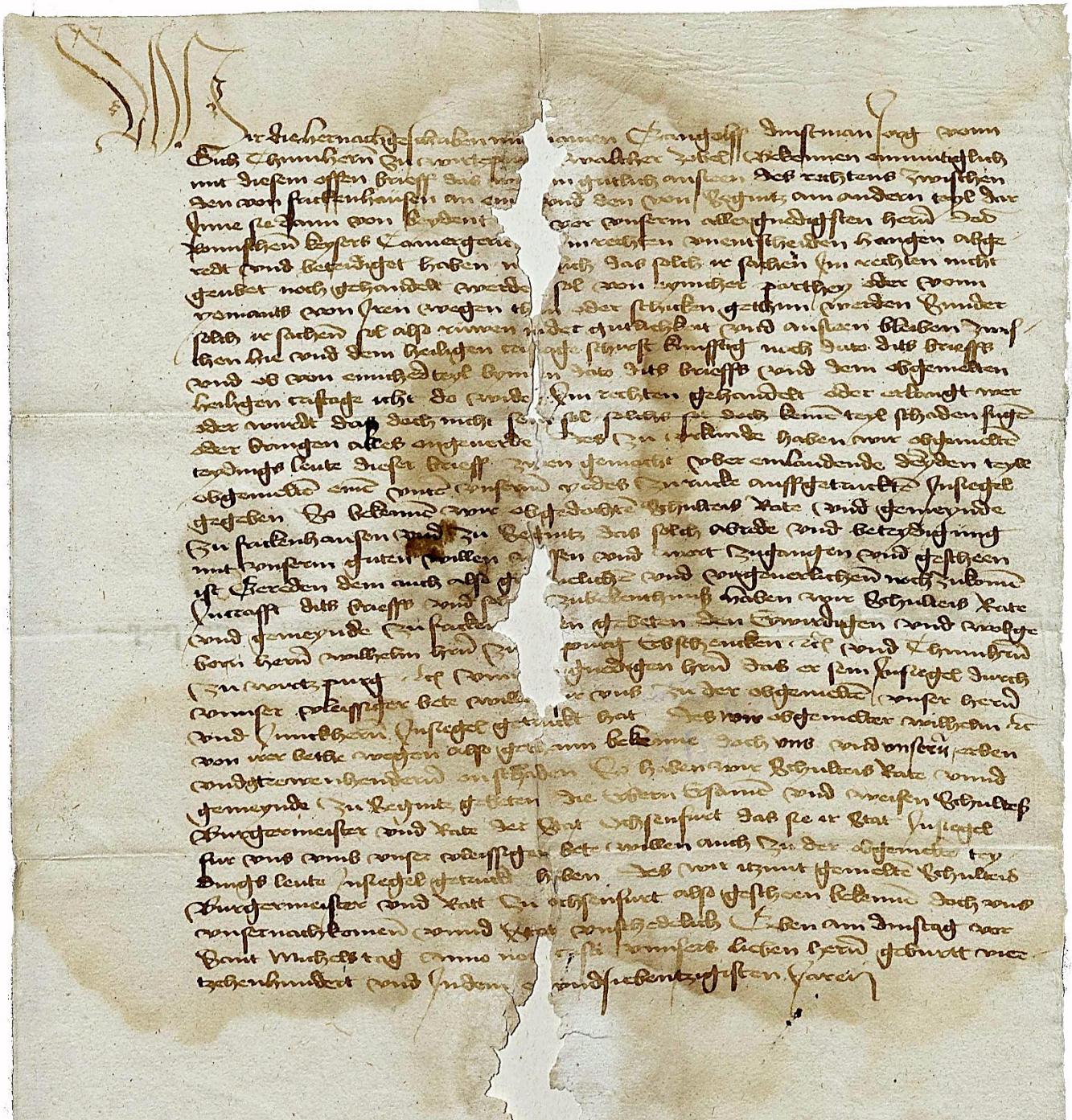
Markgraf Albrecht kündigt an, die Sache nach Recht und Urteil zu behandeln und darüber zu entscheiden. Dies soll auch dann geschehen, wenn eine der Parteien dem Termin fernbleibt oder ihre Ansprüche nicht ausreichend vorträgt.



SU 19: Papierurkunde, Abschnitt, mehrere Streichungen und Einsetzungen. Schwer zu lesen. Guter Zustand, aber sehr fleckig.

24. September 1471 – vorläufige Einigung

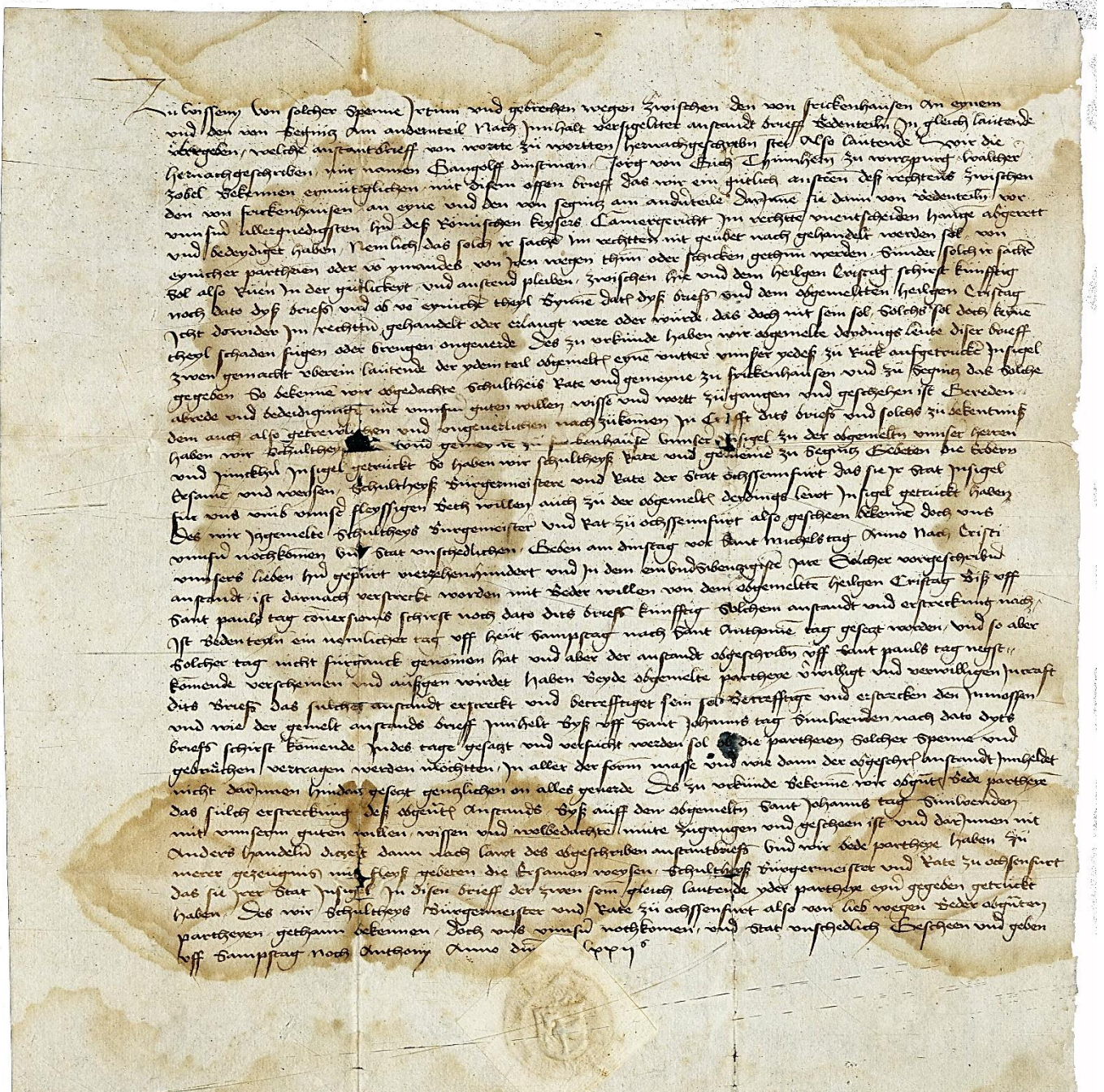
Die Urkunde dokumentiert die gütliche Beilegung des Markungsstreits zwischen den Gemeinden Fickenhausen und Segnitz. Mehrere angesehene Vermittler und Zeugen, darunter Gangolf Dienstmann, Jörg von Giech, Walter Zobel sowie weitere Adelige und Amtsträger erklären, dass die Streitparteien zu einer Einigung gelangt sind. Die bisher vor dem kaiserlichen Gericht anhängige Auseinandersetzung soll nicht weitergeführt werden. Beide Seiten verpflichten sich, die Vereinbarung anzuerkennen und keine weiteren rechtlichen Schritte wegen derselben Sache einzuleiten. Die Urkunde soll am 25. Dezember 1471 Rechtskraft erlangen. Zur rechtlichen Absicherung wurde die Einigung schriftlich festgehalten und durch die Siegel der Vermittler, der beteiligten Gemeinden sowie der Stadt Ochsenfurt bestätigt. Die Vereinbarung soll auch für die Nachkommen und Erben der Beteiligten verbindlich bleiben.



SU 20: Papierurkunde, Abschnitt, stark beschädigt entlang der Mittelfalz. Auf der Rückseite Siegel von Schenk Wilhelm, Gangolf Dienstmann, Jörg von Giech und Walter Zobel von Giebelstadt. Alle Siegel sind abgefallen.

18. Januar 1472 - Fristverlängerungen

Zwischen den Gemeinden Frickenhausen und Segnitz war ein Streit anhängig. Zur Beilegung dieses Streites wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, bestehend aus Gangolf Dinstmann, Jörg von Giech und Walter Zobel von Giebelstadt. Dieses Schiedsgericht sprach ein Urteil, das beiden Parteien schriftlich zugestellt wurde. Für den Fall, dass eine der Parteien gegen diese Entscheidung Einwendungen erheben wollte, wird eine Frist bis zum Weihnachtsfest des Jahres 1472 festgesetzt. Diese Frist wird anschließend bis zum Fest der Bekehrung des Apostels Paulus am 25. Januar 1473 verlängert. Sollte bis zu diesem Termin keine endgültige Einigung erzielt werden, soll die Frist weiter bis zum Johannistag am 24. Juni 1473 verlängert werden. Den Verlängerungsbrief versehen der Schultheiß und der Rat von Frickenhausen mit ihrem Siegel. Für die Gemeinde Segnitz wird auf deren Bitte das Siegel des Rates der Stadt Ochsenfurt angebracht. Mit dieser Urkunde bestätigen Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt Ochsenfurt die Fristverlängerung und besiegeln sie mit dem Stadtsiegel.



SU 22: Papierurkunde, Abschnitt, Flecken und geringfügige Beschädigungen, insgesamt gut erhalten, die Schrift ist noch gut lesbar. Das Ochsenfurter Siegel, papierüberklebt, ist ebenfalls noch in gutem Zustand.

3. September 1472 – der „Friedensertrag“

Die Gemeinden Frickenhausen und Segnitz schließen vor dem Rat der Stadt Ochsenfurt einen Vertrag. Aus ihm geht hervor, dass Frickenhausen den Prozess am Brückengericht Würzburg gewann, die Segnitzer durch eine Appellation an den Kaiser aber die Aufhebung des Urteils erlangten und die Angelegenheit nun für sie günstiger steht. Um die Sache endlich zu bereinigen, schließen sie folgenden Vertrag: a) Ein Schiedsgericht bestehend aus den Domherren Gangolf Dienstmann und Jörg von Giech zu Würzburg und dem Ritter Walter Zobel von Giebelstadt soll den Streit schlichten. b) Das Schiedsgericht wird zu diesem Zweck einen Tag in Eibelstadt, Ochsenfurt oder Würzburg abhalten, den beide Parteien besuchen. c) Die Gemeinden Frickenhausen und Segnitz unterwerfen sich im Voraus dem auf diesem Tag gefällten Schiedsspruch hinsichtlich ihrer Markungsgrenze und der Kostenverteilung. d) Die beiden Domherren wirken auf den Bischof von Würzburg ein, dass dieser den Schiedsspruch anerkennt. Erreichen sie das nicht, dann ist der vorliegende Schiedsvertrag hinfällig und die Sache kommt vor dem Reichskammergericht zum Austrag.



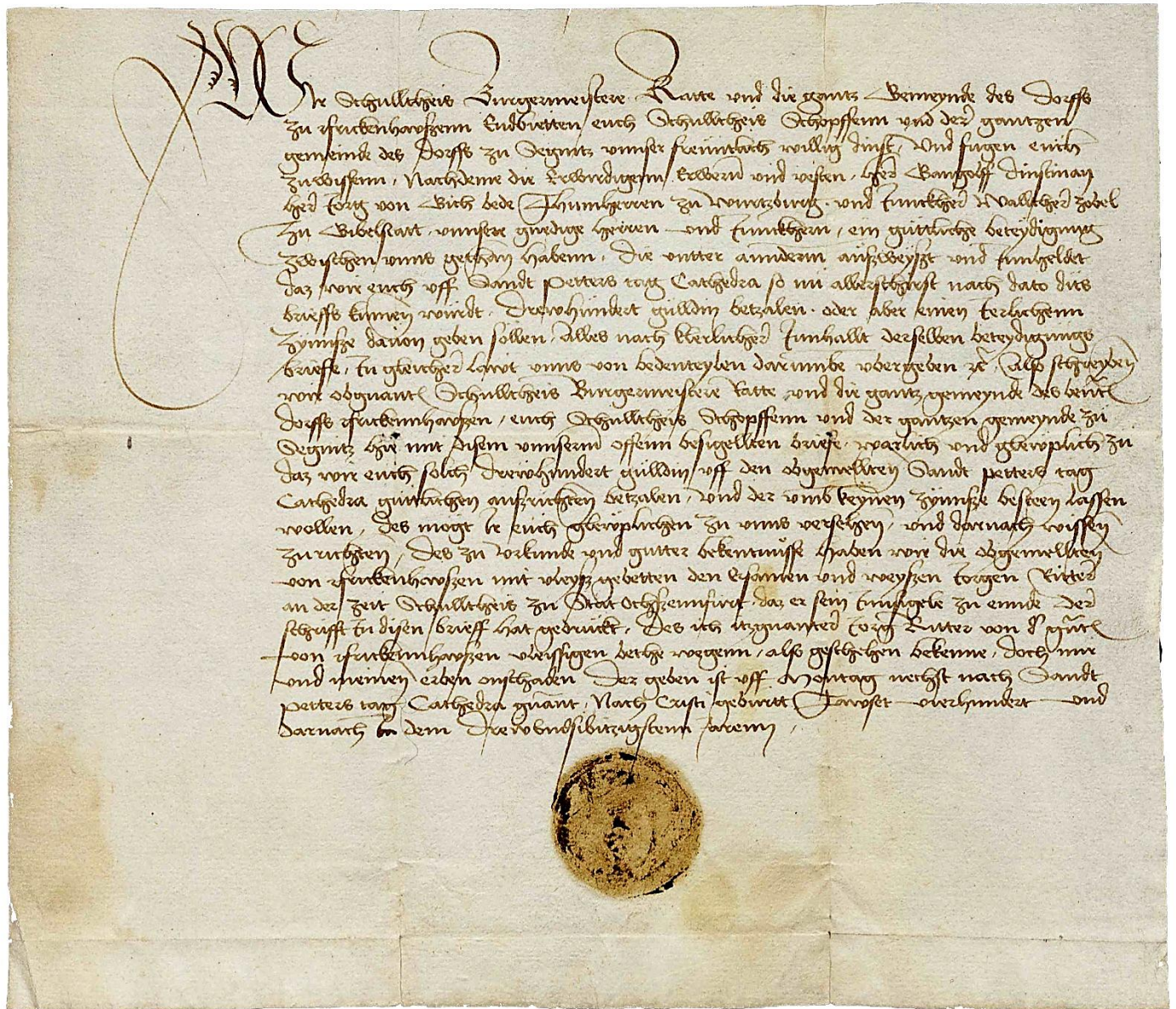
SU 21: Papierurkunde, beschädigt, an einigen Stellen Schrift zerstört. Hängesiegel verloren.

Siegler: Domherr Hans Crewssingk zu Würzburg und Dietrich Zobel von Guttenberg,

1. März 1473 – Vergleich gegen Gulden

Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Gemeinde Frickenhausen teilen dem Schultheißen und Schöffen der Gemeinde Segnitz mit, dass sie zu dem obigen Termin 300 Gulden an die Gemeinde Segnitz zahlen werden. Sie beziehen sich dabei auf den von Gangolf Dienstmann, Jörg von Giech und Walter Zobel von Giebelstadt gefällten Schiedsspruch.

Die Gemeinde Frickenhausen erkennt ihre Verpflichtung gegenüber Segnitz ausdrücklich an und verpflichtet sich, 300 Gulden bis zum vereinbarten Termin, dem Fest Petri Cathedra am 22. Februar 1473 zu zahlen. Alternativ wäre eine Verzinsung des Betrages möglich. Die Urkunde betont jedoch die Zahlung der Hauptsumme. Die Gemeinde Segnitz verspricht, nach der Zahlung keine weiteren Ansprüche oder Streitigkeiten aus dieser Angelegenheit geltend zu machen. Zur rechtlichen Absicherung wird die Erklärung durch ein Siegel bestätigt. Als Siegler tritt Jörg Ritter, Schultheiß von Ochsenfurt, auf. Die Urkunde dient als rechtsverbindliche Bestätigung des Friedens- und Vergleichsabkommens zwischen den beiden Gemeinden.



SU 23: Papierurkunde, gut erhalten. Siegler: Schultheiß Ritter zu Ochsenfurt, Siegel abgefallen und verloren.

Anmerkung: Die Nummerierung der Urkunden im Gemeindearchiv folgt nicht durchgängig der chronologischen Reihenfolge. Bei der Abfassung dieser Schrift wurde deshalb die chronologische Abfolge der Ereignisse bevorzugt.

Herausgeber: BISCHOFF Norbert, Raiffeisenstr. 16, 97340 Segnitz.

Text: BISCHOFF Norbert.

Quellen: Gemeindearchiv Segnitz, Segnitzer Urkunden. FRANK Harald „Der große Streit um den Kleinen Anger“. BISCHOFF Norbert Segnitzer Gschichtn Nr. 25.

Bildquellen: Scans der Urkundenoriginale. Luftaufnahme: BISCHOFF Norbert.